

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zöblen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. September 2025

1. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 9. September 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Zöblen erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 20 v.H. der für die Gemeinde Zöblen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gehring Werner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfung unter: www.zoeblen.tirol.gv.at/amtssignatur